

VEAB sowie Ausarbeitung der Grundsätze für die Prämierung und Anleitung beim Abschluß von Betriebskollektivverträgen und der Gestaltung des Lohnsystems in den VVEAB und VEAB, Organisation von ökonomischen Konferenzen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht Und dem FDGB.

§ 4

Unterstellte Vereinigungen, Betriebe und Fachschulen

(1) Dem Staatssekretariat sind unmittelbar unterstellt;

die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB);

die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB-tR);

der Volkseigene Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I);

der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse Groß-Berlin (VEAB Groß-Berlin);

die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, die nicht einer VVEAB zugeordnet sind (§ 11 des Statuts der VVEAB gemäß Anordnung vom 27. Mai 1958 — GBl. II S. 109).

(2) Außerdem sind dem Staatssekretariat die Spezialschulen für Erfassung und Aufkauf in Drehna und Leipzig unterstellt.

Leitung des Staatssekretariats

§ 5

(1) Der Staatssekretär leitet das Staatssekretariat. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats, der VVEAB, der VEAB und der unterstellten Einrichtungen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich. Er hat innerhalb seines Bereiches die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von der Regierung festgelegten Grundsätzen durchzuführen.

(2) Der Staatssekretär entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, der Struktur, dem Stellenplan, dem Arbeitsverteilungsplan, der Arbeitsordnung und dem Arbeitsplan für das Staatssekretariat ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer oder der Ministerrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.

(3) Der Staatssekretär entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat und gibt für das Staatssekretariat verbindliche Erklärungen gegenüber den Leitern der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung ab.

§ 6

(1) Der Staatssekretär erläßt die Statuten für die VVEAB, VEAB und für die dem Staatssekretariat unterstellten Einrichtungen.

(2) Der Staatssekretär ist für die Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik in seinem gesamten Geschäftsbereich verantwortlich.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Staatssekretär die erforder-

lichen Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(4) Der Staatssekretär hat die Weisungsbefugnis gegenüber den VVEAB und der VVEAB (tR), den VEAB und VEAB (tR), dem VEAB (I) und dem VEAB Groß-Berlin.

(5) Zur Erfüllung der dem Staatssekretariat obliegenden grundsätzlichen Aufgaben und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen kann der Staatssekretär den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen erteilen. Die Wahrnehmung dieses Weisungsrechtes muß der Unterstützung der Räte der Bezirke bei der Organisation der sich aus der Erfassung und dem Aufkauf ergebenden Aufgaben dienen.

(6) Im Rahmen der doppelten Unterstellung hat der Staatssekretär in solchen Fragen, die eine einheitlich zentrale Regelung zwingend erfordern, das Weisungsrecht gegenüber den Leitern der Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise.

(7) Der Staatssekretär gibt für die VVEAB, VEAB und für die örtlichen Organe der Staatsmacht sowie für die sonstigen Erfassungs- und Aufkauforgane und unterstellten Einrichtungen die „Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“, die Zeitschrift „Die Erfassung“ und andere Publikationen heraus;

§ 7

(1) Der Staatssekretär ernennt und beruft ab:

a) die Funktionäre des Staatssekretariats, die nach einer von ihm festzulegenden Nomenklatur mit leitenden Funktionen betraut werden;

b) die Hauptdirektoren und Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVEAB und VVEAB (tR);

c) die Direktoren und Hauptbuchhalter des VEAB (I), des VEAB Groß-Berlin sowie der VEAB, die eine überbezirkliche Bedeutung haben (z. B. die VEAB auf Umschlagplätzen in Binnen- und Seehäfen usw.).

(2) Der Staatssekretär entscheidet über die Festlegung der Planvorschläge des Staatssekretariats zum Volkswirtschaftsplan, zu den Perspektivplänen und zum Haushaltsplan. Weiter obliegt ihm die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der staatlichen Fonds und die Ermächtigung anderer Mitarbeiter zu solchen Entscheidungen.

(3) Die im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durch den Hauptdirektor der VVEAB beabsichtigte Bildung und Auflösung von VEAB und VEAB (tR) sowie die Veränderung des territorialen Arbeitsbereiches dieser Betriebe bedarf der vorhergehenden Bestätigung des Staatssekretärs;

§ 8

Stellvertreter des Staatssekretärs

(1) Der Stellvertreter des Staatssekretärs ist dessen ständiger Vertreter. Er hat im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs die Befugnisse und Pflichten nach den §§ 5 bis 7.

(2) Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters des Staatssekretärs betraut der Staatssekretär einen Abteilungsleiter mit der Vertretung, wobei er jeweils seine Befugnisse und Pflichten gesondert festlegt;